



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 197 Außerdienstliche Filmaufnahmen (10.2.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Außerdienstliche Filmaufnahmen.
Vf. d. RWM. v. 10. 2. 1932 — W III A.
 (HVBl. Ziff. 71 S. 26.)

I. Die Benutzung wehrfiskalischen Geländes, von Dienstgebäuden und von Kriegsschiffen, das Verleihen von Dienstpferden, militärischem Gerät und Ausrüstungsstücken, die Verwendung von Angehörigen der Wehrmacht als Statisten sowie jede dienstliche Mitwirkung anderer Art zwecks Herstellung von außerdienstlichen Filmaufnahmen bleibt der Genehmigung des Reichswehrministers vorbehalten. Soweit es sich um Filmberichterstatter (Film-Wochenschauen) handelt, erteilen an Stelle des Reichswehrministers die in der Verfügung RWM. 738/32 W III a/c vom 10. Februar 1932 [vgl. *lfd.* Nr. 198] bezeichneten Dienststellen die Genehmigung. § 31 des Wehrgesetzes [vgl. *lfd.* Nr. 201] wird hierdurch nicht berührt.

II. Filmaufnahmen von Amateuren, soweit es sich um Schmalfilmaufnahmen handelt, fallen nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I dieser Verfügung und sind nach den für photographische Aufnahmen gültigen gesetzlichen Vorschriften*) und den Anordnungen zu behandeln, die von militärischen Dienststellen für ihren Bereich gegeben werden.

III. Die Verfügung d. RWM. Nr. 3574 W v. 18. August 1926, HVBl. 1926 Ziff. 270, MVBl. 1926 Ziff. 192, wird hierdurch aufgehoben.

*

**Zulassung von Berichterstattern
 zu Veranstaltungen und Übungen der Wehrmacht.**

Vf. d. RWM. v. 10. 2. 1932 — Nr. 738. 32. W III a/c.

Es liegt im Interesse der Wehrmacht, daß die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und Tätigkeit unterrichtet wird. Dazu ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse nötig. Eine häufige Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern zu Veranstaltungen der Wehrmacht ist erwünscht.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Genehmigung zur Zulassung von Presse-, Film- und Bildberichterstattern erteilen:

A. Beim Reichsheer.

- a) bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb eines Standorts oder auf dem Truppenübungsplatz: der Standortälteste oder Kommandant;
 bei größeren Veranstaltungen mehrerer Standorte: das Wehrekreiskommando;
 bei Veranstaltungen innerhalb des Heeres (Heeresmeisterschaften): der Chef der Heeresleitung.

*) § 12 Ziffer 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse [vgl. *lfd.* Nr. 200] § 92 RSTGB. [vgl. *lfd.* Nr. 199].